

Hausordnung der Europaschule am Gutspark

Überarbeitete Fassung vom 23.09.2025

Diese Hausordnung gilt für Schüler, Schülerinnen, Mitarbeitende und Besuchende. Sie wird jährlich aktualisiert mit Beschluss der Schulkonferenz. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Recht auf ein möglichst ungestörtes Arbeiten und Lernen, auf Schutz seiner Gesundheit und seines Eigentums.

Oberstes Prinzip muss für jedes Mitglied **gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander** sein!

Dies bedingt u.U. die Einschränkung der Freiheit des Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft und das konsequente Beachten der Hausordnung, die in Übereinstimmung mit der allgemeinen Schulordnung steht und eine Konkretisierung der Bedingungen an der Europaschule am Gutspark ist.

Jeder Nutzer der Schule ist verpflichtet zum sorgsamem Umgang mit allen materiellen Bedingungen einschließlich der Lehr- und Lernmittel. Für mutwillig angerichtete Schäden ist Schadensersatz zu leisten.

1. Schulbereich

Das Schulgelände wird begrenzt durch die Umzäunung. Während der schulgebundenen Zeit dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nur im beaufsichtigten Schulgelände, d.h. auf den beiden Schulhöfen bzw. in den Schulgebäuden, aufhalten. Offenes angrenzendes Gelände darf nur im Beisein einer Lehrkraft betreten werden.

Ausnahmen bilden die Wege durch den Gutspark, sofern Schülerinnen und Schüler diese in kleineren Gruppen nutzen, um in der Mittagspause in ihren jeweiligen Hort zu gehen. Weiterhin ist es Schülerinnen und Schülern der 5./6. Klassen gestattet, über den Campusplatz zum Bistro der Stadthalle zu gehen, um dort ihr Mittagessen einzunehmen. Der Hin- und Rückweg zum Sportunterricht in der Stadthalle erfolgt nur im Beisein einer Lehrkraft. Dies gilt auch für den Hinweg zu den Fach- und Klassenräumen im B-Gebäude. Die Kinder und Eltern sind hierüber belehrt und informiert. Es liegen sogenannte „Geh-Erlaubnisse“ vor, womit die Kinder den Rückweg zum Pausenhof nach Unterrichtsende jeweils allein bewältigen dürfen.

2. Unterrichtsablauf

2.1. Unterrichtszeiten

1. Block	8:00 - 09:35 Uhr
2. Block	10:00 - 11:30 Uhr
3. Block	12:20 – 13:50 Uhr
4. Block	14:00 – 15:30 Uhr

2.2. Die Schülerinnen und Schüler sollen ab 7:45 Uhr selbständig ihre Klassenräume betreten.

Die Aufsicht wird gewährleistet durch die dort zuerst unterrichtende Lehrkraft. Alle Schüler sollten aber bis 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Klasse sein. Dann beginnt die Lesezeit.

- 2.3. Um die Sicherheit und Übersicht des Schulbetriebes zu gewährleisten, melden sich schulfremde Besucher und Besucherinnen im Sekretariat an und erhalten gegen Vorlage ihres Personalausweises einen Besucherausweis, den sie während ihrer Zeit in der Schule sichtbar am Körper tragen. Eltern betreten das Schulgebäude nur in Ausnahmefällen. Das sind z. B. an Schulprojekten beteiligte Eltern, das Wahrnehmen vereinbarter Termine oder dringender Anliegen bei der Schulleitung.
Fundsachen können im Zeitfenster von 07:45 Uhr bis 08:00 Uhr oder nach 14.00 Uhr im Foyer in der Fundkammer durch die Eltern selbstständig gesucht und abgeholt werden. Alternativ schauen die Kinder in den Pausen dort nach.
- 2.4. Schüler, Schülerinnen und Lehrkräfte begeben sich spätestens 5 Minuten vor jeder Unterrichtsstunde zum entsprechenden Unterrichtsraum. Am Ende der großen Pausen gehen die Schüler und Schülerinnen mit dem Klingelzeichen selbstständig in die Klassenräume.
- 2.5. Für die Garderobe sind die Klassenräume zu nutzen. Ausweise, Geld, Schlüssel usw., besonders aber Wertsachen sollten nicht in der Garderobe verbleiben, sondern im Schulranzen verstaut werden. Die Klassenräume sind durch die Lehrkräfte zu Beginn der Pausen abzuschließen, um Diebstahl und Vandalismus zu vermeiden.
- 2.6. Während des Sportunterrichts besteht die Möglichkeit, die Schulmappen im Klassenraum einzuschließen.
- 2.7. In den Unterrichtsräumen ist die von den Fachlehrkräften festgelegte Sitzordnung einzuhalten.
- 2.8. Verspätet erscheinende Schüler begeben sich unverzüglich zum jeweiligen Unterrichtsraum. Findet ein Schüler/Schülerin seine Klasse nicht vor, meldet er/sie sich im Sekretariat.
Die südliche Eingangstür der Schule bleibt während des Schultages geschlossen. Sie kann von außen nicht geöffnet werden. In das Schulgebäude kommt man über den nördlich gelegenen Hofeingang zum Foyer.
- 2.9. Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht. Ist er/sie 10 Minuten nach dem Beginn der Stunde nicht zum Unterricht erschienen, benachrichtigen die Klassensprecher bzw. die Ordnungsschüler (Klasse 1 und 2) die Schulleitung durch Gang ins Sekretariat.
Bis zum Eintreffen der Lehrkraft wartet die Lerngruppe ruhig auf dem Hof (wenn als Treffpunkt der Pelikan auf dem Schulhof ausgemacht ist) bzw. im Unterrichtsraum.
- 2.10. In den großen Pausen dürfen sich die Schüler und Schülerinnen ausschließlich auf den Schulhöfen aufhalten. Ausnahmen sind Schlechtwetterpausen, diese werden durch mehrmaliges Klingeln nach Stundenende angekündigt. In diesen Pausen dürfen die Schüler im Klassenraum bleiben. Aufsicht führen vorher festgelegte KollegInnen auf den Fluren. Getränke aus dem Speiseraum dürfen nicht mit ins Schulhaus genommen werden.
- 2.10. Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die Schüler und Schülerinnen das Schulgebäude und das Gelände. Die Schüler sind verpflichtet, einen sicheren Weg zur und von der Schule zu wählen und sich auf diesem Weg verkehrsgerecht zu verhalten.

3. Ordnung im Schulbereich

- 3.1. Ordnungsdienste in den einzelnen Klassen müssen pünktlich und ordentlich versehen werden. Die Ordnungsgruppe (ausgewählte Schüler der 5. bzw. 6. Klassen) unterstützt in den großen Pausen die aufsichtführenden Lehrkräfte.
- 3.2. Schüler und Schülerinnen können mit Einverständnis der Eltern mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Die Räder müssen in den dafür vorgesehenen Fahrradständern auf dem Schulhof oder auf dem Campusplatz abgestellt und sicher angeschlossen werden. Auf dem Schulgelände ist das Radfahren generell untersagt.
- 3.3. Während der gesamten Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Schulgelände grundsätzlich aus Gründen der schulischen Aufsichtspflicht nicht verlassen! Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes kann nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern durch die Schulleitung bzw. den Klassenleiter für eine begrenzte Zeit gegeben werden.
- 3.4. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände bzw. in allen Schulgebäuden untersagt. Werden Tabakwaren von Schülern mit in die Schule gebracht, so sollen diese von den Mitarbeitern der Schule eingezogen werden.
- 3.5. Beim Betreten des Schulgeländes sind sämtliche digitale Kommunikationsmedien bzw. -endgeräte der Schülerinnen und Schüler (Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, MP3-Player etc.) für den gesamten Unterrichtstag auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Sie werden in den Schulmodus gestellt oder abgestellt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Nutzung derartiger Geräte während des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken, jedoch nur nach ausdrücklicher Anweisung der jeweiligen Lehrkraft. Wird dies missachtet, kann nach einmaliger Ermahnung das digitale Endgerät für diesen Schultag von jeder Lehrkraft eingezogen werden und wird erst am Ende des Schultages wieder ausgegeben. Dies erfolgt in der Regel über das Sekretariat. Die Art und Weise der Handynutzung sowie anderer Endgeräte auf Klassenfahrten, Exkursionen und Wandertagen etc. wird im Vorfeld von der Lehrkraft mit den Eltern der Klasse abgestimmt.

(Pkt. 3.5 wurde zuletzt aktualisiert im Oktober 2024 mit Beschluss der Elternkonferenz am 08.10.24, der Lehrerkonferenz am 16.10.24 sowie der Schulkonferenz am 17.10.24)

- 3.6. Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände mitzubringen, mit sich zu führen oder auf andere Weise einzubringen oder zu deponieren. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) **Schusswaffen:** Gas- und Schreckschusspistolen; Reizstoff- und Signalwaffen; Luftdruckwaffen jeglicher Art einschließlich sog. "Soft-Air-Pistolen" sowie Schussapparate, unabhängig davon, ob sie zum Sport, Spiel o. zur Jagd bestimmt sind.
Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Schusswaffen funktionstüchtig oder geladen sind oder ob Munition zur Verfügung steht bzw. sonst erreichbar ist.
 - b) **Im Sinne von Schusswaffen:** Nachbildungen von Schusswaffen (auch historischer Schusswaffen), sog. Sammlerstücke, sowie sonstige Attrappen von Schusswaffen.

Dies gilt ebenfalls für täuschend echte
Spielzeugpistolen und Fundstücke
(z. B. aus Militärbeständen).

- c) **Hieb-, Stoß- und Wurfaffen:** Messer, Fahrtenmesser und Dolche einschließlich der Spring-, Klapp- und Fallmesser, Schwerter und Macheten, Schlagringe, Schlagstöcke, Stahlruten, sog. Totschläger sowie alle Wurfaffen wie Wurfstern, Wurfpeile bzw. Katapulte.
- d) **Gefährliche Gegenstände:** Baseballschläger, E-Schockgeräte, Hämmer, Äxte oder medizinische Werkzeuge (Spritzbestecke o. Einwegspritzen), Munition, Feuerwerkskörper jeder Art, entzündbare o. explosive Chemikalien, Handschellen, Bogenschießgeräte und Sprühdosen einschließlich Streichhölzer bzw. Feuerzeuge

Alle aufgeführten Dinge sind auch im Falle tatsächlichen oder vermeintlichen Selbstschutzes verboten! Werden derartige Gegenstände bei den Schülern gefunden, haben die Mitarbeiter der Schule das Recht, diese einzubehalten. Die Schule entscheidet, ob die eingezogenen Gegenstände der Polizei oder den Eltern übergeben werden.

- 3.7. Spiele um Geld sind verboten.
- 3.8. Aufgrund der hohen Unfallgefahr sind wilde Spiele sowie das Raufen in allen Bereichen der Schule untersagt. Im Schulgebäude selbst ist das Rennen und Ballspielen nicht gestattet.
- 3.9. Mutwillige Sachbeschädigung wird den Eltern der Schüler mitgeteilt. Die Rechnung über notwendige Arbeitsstunden des Hausmeisters und die anfallenden Materialkosten werden den Eltern zugestellt. Auch werden die Schülerinnen und Schüler zur Wiedergutmachung und in Absprache mit den Eltern zu Hilfsarbeiten auf dem Schulgelände, in der Regel in der Zeit vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsschluss verpflichtet.
- 3.10. Alle Schüler achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, Fluren und auf dem gesamten Schulgelände.
- 3.11. Bei mutwilliger Verschmutzung der Toiletten, der Unterrichtsräume und Flure wird den Eltern eine Grundreinigung dieser Räumlichkeit durch die Reinigungsfirma in Rechnung gestellt.
- 3.12. Alle Räume sind so zu verlassen, dass nachfolgende Lehrkräfte und Schüler sie ohne vorheriges Aufräumen benutzen können. Nach dem letzten Block müssen in allen Unterrichtsräumen die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen werden.
- 3.13. Bei der Einnahme des Essens sind besondere Disziplin und gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Beschmutzte Tische sind sofort zu reinigen. Das benutzte Geschirr ist zur Ablage zu bringen (siehe auch Anhang 1). Die Essenraumregelung ist Bestandteil der Hausordnung.

- 3.14. Besucher haben mitgeführte Hunde vor dem Schulgelände entsprechend der Hundehalterverordnung anzuleinen. Hunde dürfen grundsätzlich nicht mit auf das Schulgelände bzw. in die Schulgebäude genommen werden.
Eine Ausnahmegenehmigung wird nach vorheriger Anmeldung für Unterrichtszwecke erteilt. Das Schulhundkonzept der Europaschule stellt so eine dauerhafte Ausnahme dar, da diese Hunde entsprechend geschult und ausgestattet sind.
- 3.15. Im Katastrophenfall wird Alarm durch **eine Sirene** oder mehrfaches Aneinanderschlagen metallischer Gegenstände ausgelöst. Nach der Alarmauslösung haben alle Personen die Gebäude **unverzüglich diszipliniert und über den kürzesten, in den Räumen ausgewiesenen Fluchtweg zu verlassen und sich zur jeweiligen Sammelstelle zu begeben**. Dort erfolgen weitere Weisungen der Schulleitung. Im Alarmfall stellt die Lehrkraft die Vollständigkeit der Schüler fest, schließt die Fenster und verlässt als letzte den Unterrichtsraum, um mit den Kindern zum Sammelplatz zu gehen (siehe Brandschutzordnung entsprechend für Haupt-, C-Gebäude und B-Gebäude). Sie stellt am Sammelplatz nochmals unverzüglich die Vollständigkeit der Schüler fest und meldet diese der Schulleitung.
Weitere Regelungen finden sich im Notfallplan, in der Alarmordnung und der Brandschutzordnung.
- 3.16. Diese Hausordnung wird durch Einzelregelungen für bestimmte Schulbereiche (Flure, Speiseraum) ergänzt.
- 3.17. Schülerinnen und Schüler, welche die Hausordnung nicht beachten, unterliegen den im Brandenburgischen Schulgesetz vorgesehenen Verfahren bzw. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Andere Besucher können das Recht verlieren, die Einrichtungen der Schule weiter zu betreten. Das Benutzungsrecht kann von der Schulleitung befristet oder unbefristet ausgesprochen und widerrufen werden.
- 3.18. Die Schulleiterin übt im Auftrag des Bürgermeisters und Schulträgers das Hausrecht aus.

Falkensee, den 25.09.25

K. Zedler
Karin Zedler
Schulleitung

Europaschule am Gutspark
-Grundschule-
Am Gutspark 5
14612 Falkensee

Bestätigt durch die Schulkonferenz am:

Unterschrift d. Vorsitzenden der Schulkonferenz: